

Wirtschaftspolitische Informationen 9/2005

ver.di Bundesvorstand Berlin -
Bereich Wirtschaftspolitik – Oktober 2005
<http://wipo.verdi.de>



Einfacher – gerechter – sozialer?

Die Steuerkonzeption der „Stiftung Marktwirtschaft“

Das Steuerkonzept der „Stiftung Marktwirtschaft“ – eine Grundlage für die große Koalition?	2
I. Reform der Einkommensteuer	3
II. Einführung einer Allgemeinen Unternehmensteuer	4
Neuregelung der Gewinnermittlung	6
Bewertung aus Sicht von ver.di	7
III. „Vier-Säulen-Modell“ der Kommunalfinanzen	9
1. Säule: Reform der Grundsteuer	9
2. Säule: „Bürgersteuer“ als kommunale Einkommensteuer	10
3. Säule: Kommunale Unternehmen- statt Gewerbesteuer	11
4. Säule: Anteil der Betriebsstättengemeinden am Lohnsteueraufkommen	12
Gesamtbewertung	13

Das Steuerkonzept der „Stiftung Marktwirtschaft“ – eine Grundlage für die große Koalition?

„Ich glaube, wir werden uns auf dieser Basis zusammenfinden können“, sagte Barbara Hendricks, Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium (BMF). Aus Sicht des CDU-Finanzexperten Friedrich Merz weist das Konzept zahlreiche Vorteile gegenüber allen anderen vorliegenden Modellen auf. „Noch nie konnte ein neues Parlament auf ein so weit ausformuliertes Konzept zurückgreifen“, sagte Merz.¹

Diese zustimmenden Äußerungen beziehen sich auf das „Steuerpolitische Programm“ der „Kommission Steuergesetzbuch“ der „Stiftung Marktwirtschaft“, einer Ideenschmiede und Lobbyorganisation für neoliberale Reformen. Steuerpolitische Eckpunkte wurden am 19. Juli 2005 vorgestellt. Ziel der Kommission ist „ein Steuersystem für Deutschland, das einfacher, transparenter und damit wieder gerecht und sozial, zugleich auch international wettbewerbsfähig ist. Es muss klare Leistungsanreize setzen.... Die Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft ist durch Entlastung auf ein wettbewerbssicherndes Niveau zu stärken.“²

Die „Stiftung Marktwirtschaft“ vertritt in geradezu idealtypischer Weise die üblichen Stereotypen des Neoliberalismus.

Die wirtschafts- und finanzpolitische Grundorientierung folgt dem neoliberalen „Mainstream“ der Ökonomie: Die Unternehmen müssen von angeblich übermäßiger und fehlleitender Regulierung und von zu komplizierten und vor allem zu hohen Steuern entlastet werden. Im Mittelpunkt der Kritik steht die Gewerbesteuer mit ihren ertragsunabhängigen Komponenten.

Dabei zeigen die steigenden Gewinne und die riesigen Exportüberschüsse, dass die „Angebotsbedingungen“ und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland überhaupt nicht das Problem sind. Auch die Bedeutung von Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland wird in der öffentlichen Debatte maßlos überschätzt. Zudem zeigen alle dazu vorliegenden Untersuchungen, dass die Steuerbelastung bei Entscheidungen von Unternehmen über Produktionsstandorte nur eine untergeordnete Rolle spielt.

¹ Vgl. Dow Jones 22.09.05, <http://finanzen.tiscali.de/tiscali2/news.htm?u=0&k=0&id=23994648>

² Informationen über die Stiftung und das Projekt Steuergesetzbuch, unter anderem eine Kurzfassung des Steuerpolitischen Programms, finden sich auf der Website stiftung-marktwirtschaft.de.

Eine aktuelle OECD-Statistik besagt außerdem, dass der Anteil der tatsächlich gezahlten Unternehmensteuern in Deutschland 2003 gerade einmal 1,3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes betrug. Der Durchschnitt in der OECD lag bei 3,4 Prozent! Für Unternehmensteuersenkungen gibt es daher keinerlei Notwendigkeit. Sinnvoller wäre ein verstärkter Einsatz gegen internationales Steuerdumping und für Mindeststeuersätze in Europa.³

Tatsächlich leidet die Wirtschaft in Deutschland vor allem unter zu geringer inländischer Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen. Verantwortlich dafür sind zu geringe Lohnsteigerungen, die real vielfach Lohnkürzungen gewesen sind, und eine Schrumpfpolitik des Staates: Abbau von Personal, fortgesetzte Einschränkung öffentlicher und sozialer Leistungen und immer weniger öffentliche Investitionen. Dadurch wurde die Kaufkraft der Menschen gemindert und die Unternehmen erhalten immer weniger Aufträge. Die bereits von den letzten Regierungen – schwarz-gelben genauso wie rot-grünen – durchgeführten massiven Steuersenkungen für Unternehmen und Reiche versickerten dagegen wirkungslos. Trotz stark steigender Nettogewinne hielt die Investitionsflaute an. Kein Wunder, wenn bereits die vorhandenen Anlagen nicht ausgelastet sind.⁴

Die Kommission geht von einer verfehlten, von der Realität nicht gedeckten Problemsicht aus. Sie will vor allem eine weitere steuerliche Entlastung der Unternehmen – doch das schadet mehr als es nützt.

I. Reform der Einkommensteuer

Die bisher sieben Einkünftearten sollen auf vier zusammengefasst werden:

1. Unselbständige Arbeit, 2. selbständige Arbeit (inklusive Entnahmen aus Personengesellschaften), 3. Finanzkapital (inklusive Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften) und 4. Altersbezüge. Alle steuerpflichtigen Einkommen sollen wie bisher aufaddiert und mit einem progressiven Tarif besteuert werden, dessen Steuersätze mit der Höhe des Einkommens wachsen. Einer „Dualen Einkommensteuer“, bei der Einkünfte aus Unternehmen und Kapital grundsätzlich niedriger besteuert werden als Arbeitseinkommen, wird damit eine Absage erteilt. Dieser Punkt ist positiv zu beurteilen.

³ Vgl. dazu unsere Broschüre „Mythos Standortschwäche“, wipo.verdi.de .

⁴ Vgl. dazu unsere diversen Materialien zum Thema, unter wipo.verdi.de .

Die Grundrichtung ist dann jedoch die gleiche wie bei anderen Reformmodellen auch: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Streichen von „Ausnahmetatbeständen“ und niedrigere Steuersätze. Die Höhe der Steuersätze wird offen gelassen, weil dies eine politische und keine konzeptionelle Entscheidung sei. Sie sollen aber gesenkt werden, so dass insgesamt gegenüber heute eher eine niedrigere als eine höhere Belastung herauskommt.

Wie bei anderen Konzepten zur „Steuervereinfachung“ soll die begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit abgeschafft werden. Fahrtkosten und Werbungskosten der Beschäftigten sollen grundsätzlich weiter abziehbar sein, in welcher Höhe ist aber unklar. Einzelheiten sind noch nicht veröffentlicht. Klar ist schon heute, dass erhebliche Teile der abhängig Beschäftigten zusätzlich belastet werden.

Positiv ist zu bewerten, dass künftig auch Veräußerungsgewinne (außer von selbstgenutzten Immobilien) ohne Haltefristen steuerpflichtig werden sollen. Dabei soll aber ein Ausgleich rein inflationsbedingter Zuwächse vorgenommen werden. Dies wird aber nichts daran ändern, dass bei Beziehern hoher Einkommen in der Regel die Vorteile aus niedrigeren Steuersätzen die Belastungen aus einer breiteren Bemessungsgrundlage übersteigen.⁵

Beschäftigte mit besonders belastenden Arbeitsbedingungen sind die Verlierer, Reiche dagegen werden wieder einmal entlastet.

ver.di fordert einen gerechteren Steuertarif mit einem erhöhten Grundfreibetrag und einem Spitzensteuersatz von mindestens 47 Prozent, der höhere Einkommen stärker und untere und mittlere Einkommen weniger als bisher belastet. Deutsche Staatsbürger müssen unabhängig von ihrem Wohnsitz zur deutschen Einkommensteuer herangezogen werden, so wie es auch die USA machen. Steuervereinfachung und Subventionsabbau müssen sich auf Gewinn- und Vermögenseinkünfte konzentrieren, um diese vollständiger zu erfassen und heranzuziehen.⁶ Das Konzept der „Stiftung Marktwirtschaft“ wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

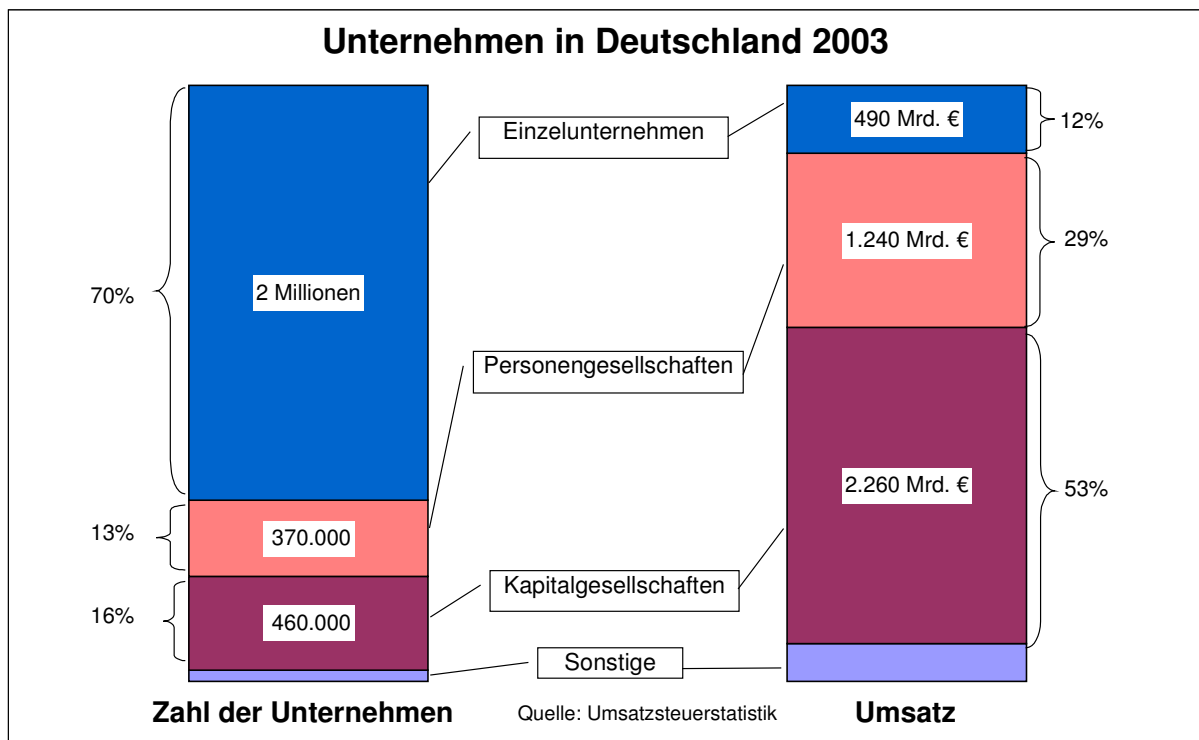
⁵ Vgl. DIW-Wochenbericht 36/2005: Grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung: Inwieweit kann die Bemessungsgrundlage verbreitert und das Steuerrecht vereinfacht werden?

⁶ Zu den Positionen von ver.di zur Steuerpolitik vgl. das Positionspapier des Bundesvorstands vom April 2004, das gemeinsame Steuerkonzept von ver.di, IG Metall und Attac sowie die Broschüre

II. Einführung einer Allgemeinen Unternehmensteuer

Bisher werden Unternehmen in Deutschland je nach Rechtsform unterschiedlich besteuert. Selbständige, Einzelunternehmer und Teilhaber an Personengesellschaften versteuern ihre Gewinne im Rahmen der Einkommensteuer. Gewinne der Aktiengesellschaften, GmbHs und anderer Kapitalgesellschaften werden mit Körperschaftsteuer in Höhe von 25 Prozent belegt. Erst wenn Gewinne an Anteilseigner ausgeschüttet werden, z.B. als Dividenden, unterliegen sie der Einkommensteuer. Weil sie aber schon durch Körperschaftsteuer „vorbelastet“ sind, werden sie nur in halber Höhe gerechnet. Durch dieses „Halbeinkünfteverfahren“ soll eine ähnliche Gesamtbelastung wie bei anderen Einkünften erreicht werden.⁷

Der Kern des Reformkonzepts ist die Überwindung dieses „Dualismus der Unternehmensbesteuerung“. Im Unternehmen verbleibende Gewinne sollen immer durch eine allgemeine Unternehmensteuer erfasst werden. Das betrifft Einkommen aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung. Es soll allerdings Sonderregelungen für Kleinunternehmen geben. Als wünschenswert wird ein Steuersatz von 19 Prozent bezeichnet, als politisch durchsetzbares Ziel wird maximal 24 Prozent angegeben.



Wenn Gewinne ausgeschüttet bzw. entnommen werden, sollen sie wie im bisherigen Halbeinkünfteverfahren der Einkommensteuer unterworfen werden. Statt 50 Prozent soll der steuerpflichtige Anteil so modifiziert werden, dass insgesamt eine Steuerbelastung erreicht wird, die dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer entspricht. Damit Unternehmer mit geringeren Einkommen nicht zu hoch belastet werden, soll jeder Unternehmer bis zu 120.000 Euro im Jahr entnehmen können, die nicht vorher der Unternehmensteuer unterworfen werden. Diese werden stattdessen vollständig mit der Einkommensteuer nach dem individuellen Satz belegt (also ohne „modifiziertes Halbeinkünfteverfahren“).

Durch den geringeren Steuersatz auf nicht ausgeschüttete Gewinne kommt es gegenüber der heutigen Besteuerung von Personenunternehmen zu erheblichen Mindereinnahmen. Nach Berechnungen des Finanzministeriums Baden-Württemberg im Auftrag der Kommission würden diese sich bei einem Steuersatz von 24 Prozent auf 5,7 Milliarden Euro belaufen. 24 Prozent Steuersatz werden von der Kommission maximal für akzeptabel gehalten. Bei den gewünschten 19 Prozent wären die Steuerausfälle noch deutlich größer. Dabei ist davon ausgegangen worden, dass jedes Unternehmen 120.000 Euro entnimmt, die nicht der Unternehmensteuer unterliegen, und die Bemessungsgrundlage ansonsten gegenüber den heutigen Regelungen für die Gewinnermittlung unverändert ist.

Neuregelung der Gewinnermittlung

Außerdem soll neu geregelt werden, wie die Bemessungsgrundlage „steuerpflichtiger Gewinn“ ermittelt wird. Bisher wird dabei von Regeln des Handelsgesetzbuches ausgegangen. Diese dienen vor allem dem Gläubigerschutz und weisen den Gewinn systematisch und in vielen Fällen massiv zu niedrig aus. Insbesondere Wertsteigerungen des Betriebsvermögens (z.B. Grundeigentum, Wertpapiere, Anteile an anderen Unternehmen) werden erst erfasst, wenn sie durch Veräußerung zu Gewinnzuflüssen führen. Wertminderungen werden dagegen sofort durch Wertberichtigungen gewinn- und steuermindernd abgeschrieben. Für diverse Zwecke können steuerfreie Rückstellungen gebildet werden. So entstehen große ungesteuerte „stille Reserven“.

Zwischenzeitlich gibt es neue international gültige Bilanzierungsregeln, die zu einer realistischeren Bewertung des Unternehmens und des Gewinns führen. Ein neues „Gewinnermittlungsgesetz“ soll zwar daran anknüpfen. Jedoch soll für die Steuerbi-

lanz die genannte Ungleichbehandlung von Wertzuwächsen und Wertminderungen sowie von noch nicht vollständig realisierten Gewinnen und Verlusten beibehalten oder sogar noch ausgeweitet werden. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen sollen steuerfrei sein.

Die Möglichkeiten der steuermindernden Gewinn- und Verlustverrechnungen zwischen verschiedenen Unternehmen sollen noch ausgeweitet werden. Vorgesehen ist, durch eine „großzügige Gruppenbesteuerung“ auch ausländische Verluste in Deutschland steuermindernd zu berücksichtigen. Auch in vergangenen Jahren aufgelaufene Verluste sollen durch Abschaffung der begrenzten Mindestbesteuerung (Verluste über eine Million Euro können nur zu 60 Prozent verrechnet werden) sofort vollständig mit Gewinnen verrechnet werden können. Auch die Regelungen zur Steuerfreiheit grenzüberschreitender Umstrukturierungsmaßnahmen sollen ausgeweitet werden.

Die Gewinnermittlungsregelungen sollen in diesem Sinne international harmonisiert werden. Bisherige Regelungen, die eine Versteuerung im Inland produzierter oder Inländern zufließender Gewinne in Deutschland gewährleisten sollen, sollen weitgehend abgeschafft (Wegzugsbesteuerung) oder gelockert (Hinzurechnungsbesteuerung) werden. Dadurch wird sich der Wettbewerb in Richtung niedriger Steuersätze noch verstärken. Genau das Gegenteil von dem, was heute notwendig ist.

Bewertung aus Sicht von ver.di

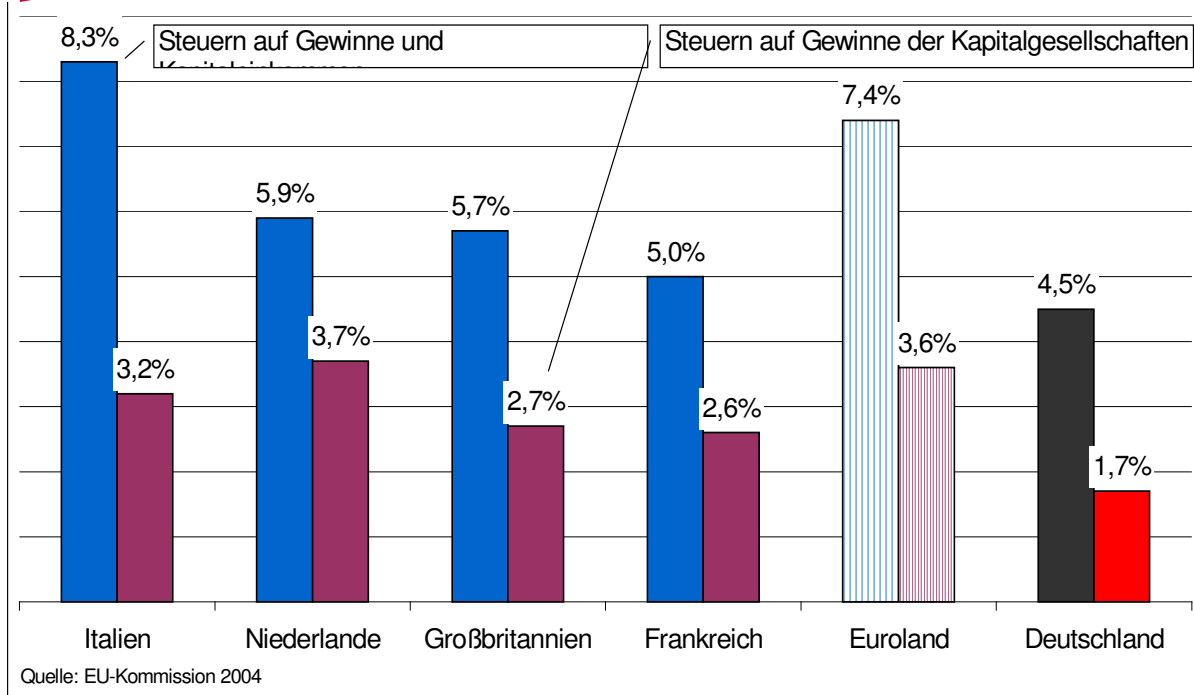
Der Vorteil dieses Konzepts einer Allgemeinen Unternehmensteuer besteht darin, dass eine vereinfachte und gleiche Besteuerung aller Gewinne erreicht wird, unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen. Eine Verrechnung von Verlusten des Unternehmens mit privaten Einkünften aus anderen Quellen ist nicht mehr so einfach möglich. Vielen Verlustzuweisungsmodellen im privaten Bereich wird damit die Basis entzogen.

Allerdings sind diverse Ausnahmeregelungen vorgesehen: Bei Liquidation, bei Anlaufverlusten, bei verbleibenden Verlustvorträgen im Veräußerungsfall, bei laufenden Verlusten, die wirtschaftlich durch die Beteiligten getragen werden, und im Rahmen einer Kleinunternehmerregelung können unternehmerische Verluste doch mit anderen privaten Einkommen steuermindernd verrechnet werden. Unter diese werden auch die meisten privaten Wohnungsvermieter fallen und damit ihre Verluste aus Vermietung und Verpachtung weiter steuermindernd verrechnen können.



Steuern auf Gewinne und Kapitaleinkommen Anteile an der Wirtschaftsleistung (Bruttoinlandsprodukt) 2002

ver.di Bundesvorstand
Bereich Wirtschaftspolitik



Steuersparmodell Verlustverrechnung – Beispiel

Ein Angestellter kauft Anteile an einem Immobilienfond. Darauf entfallen durch Abschreibungen Verluste. Diese sind rein kalkulatorisch und nicht mit Geldabflüssen verbunden. Diese Verluste kann er von seinem sonstigen Einkommen abziehen und zahlt entsprechend weniger Steuern. Wenn er die Anteile auf Kredit gekauft hat, kann er zusätzlich die Kreditzinsen absetzen. Gewinne fallen gegebenenfalls erst in späteren Jahren an, wenn der Angestellte in Rente ist und geringere Einnahmen und Steuerpflichten hat. Gewinne aus dem Verkauf der Immobilienanteile sind nach zehn Jahren steuerfrei.

Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Gewinnbesteuerung ist insgesamt nicht zu erkennen. Im Gegenteil: Eine weitere Auszehrung der Gewinnbesteuerung ist zu befürchten. Darüber hinaus führt der niedrigere Steuersatz zu geringeren Steuerzahlungen.

ver.di fordert statt dessen eine im Ergebnis deutlich höhere Besteuerung von Gewinnen als sie derzeit in Deutschland greift. Insbesondere bei den Unternehmen, die bisher ihre Gewinne klein rechnen, ins Ausland oder sonst wie an der deutschen Steuer vorbeischieben. Denn das wirkliche Problem besteht darin, dass die tatsächli-

chen Einnahmen aus Unternehmensteuern in Deutschland viel niedriger sind, als aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Gewinne und der Steuersätze hereinkommen müssten.

Dazu müssen Gewinne vollständig und realistisch bewertet und versteuert werden. Abzugs- und Verrechnungsmöglichkeiten müssen eingeschränkt werden. Im Ausland niedrig versteuerte Gewinne müssen nachversteuert und Kontrollen verstärkt werden. Diesen Anforderungen wird das vorgestellte Konzept nicht gerecht.

III. „Vier-Säulen-Modell“ der Kommunalfinanzen

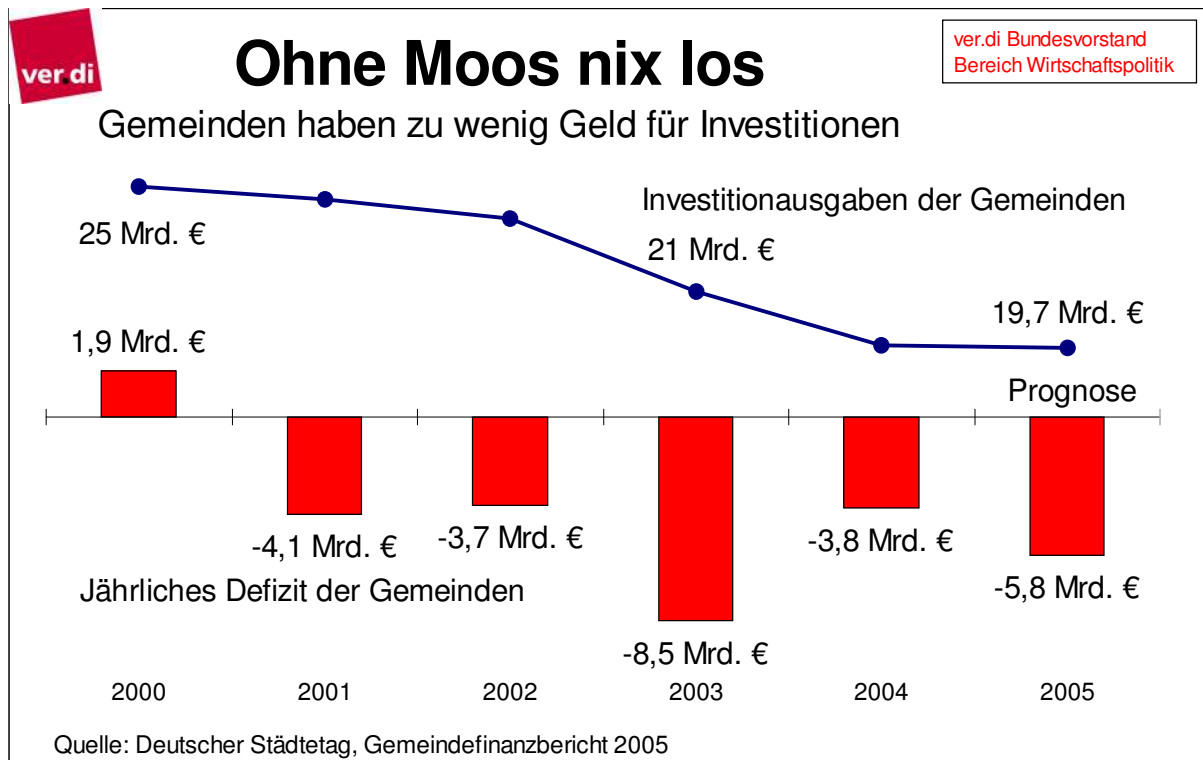
Auf besondere Beachtung sind die Vorschläge zur Reform der Kommunalfinanzen gestoßen. Kein Wunder: Seit Jahren ist die finanzielle Situation der Kommunen katastrophal. Der Städtetag rechnet im Jahr 2005 mit einem Anstieg des Jahresdefizits von 3,8 auf 5,8 Milliarden Euro. Die „Stiftung Marktwirtschaft“ schlägt den Fortfall der Gewerbesteuer und ein „Vier-Säulen-Modell“ zur Finanzierung der Kommunen vor, das für diese aufkommensneutral sein soll.

ver.di fordert eine nachhaltige Stärkung der Kommunalfinanzen durch eine Erhöhung und Stabilisierung der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden. Insbesondere ist die Gewerbesteuer zu einer Gemeindewirtschaftsteuer mit erweiterter Bemessungsgrundlage umzugestalten. Dazu sollen bisher nicht erfasste Selbständige und Freiberufler – mit sozial verträglichen Freibeträgen – sowie die Zinsen auf Dauerschulden, Mieten, Pachten und Leasingraten einbezogen werden. Damit würden in einem höheren Umfang die am Ort insgesamt erzielten Gewinne und die gesamte Wertschöpfung zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur und Leistungen herangezogen. Die Stabilität der Steuer gegenüber Konjunkturschwankungen und Gewinnverlagerungen würde vergrößert.

Darüber hinaus fordert **ver.di** durch die Wiedereinführung der Vermögensteuer den Ländern einen hinreichenden Spielraum zu verschaffen, damit die Zuweisungen an die Kommunen erhöht werden können.

1. Säule: Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuer soll im Steuerkonzept der Stiftung Marktwirtschaft aufkommensneutral reformiert werden. Dazu wird der bereits vorliegende Reformvorschlag von Bayern und Rheinland-Pfalz unterstützt. Der Städtetag geht davon aus, dass dieses Konzept zu einer starken Entlastung der Geschäftsgrundstücke führt. Folge: Insbesondere die Städte hätten geringere Einnahmen.



ver.di fordert dagegen zur Verbesserung und Stabilisierung der Finanzlage der Kommunen das Grundsteueraufkommen durch eine Reform zu erhöhen. Dabei müssen auch städtebauliche, umweltpolitische und soziale Aspekte berücksichtigt werden, weil die Grundsteuer von den Eigentümern der Immobilien auf die Miete überwältigt werden kann. Betrieblich genutzte Grundstücke dürfen dabei keine Entlastung erfahren und müssen mindestens mit dem gleichen Anteil zum gesamten Grundsteueraufkommen beitragen wie derzeit.

Eine solche Grundsteuerreform kann und sollte unabhängig von einer Reform der Gewerbesteuer in Angriff genommen werden. Der Vorschlag aus Bayern und Rheinland-Pfalz ist dazu unzureichend.

2. Säule: „Bürgersteuer“ als kommunale Einkommensteuer

Die Bürgersteuer soll nach den Plänen der Stiftung Marktwirtschaft eine proportionale Steuer auf die zu versteuernden Einkommen der EinwohnerInnen einer Kommune sein. Die Kommunen sollen dafür ein Hebesatzrecht erhalten, also den Steuersatz festlegen können. Die Kommission geht von einem durchschnittlichen Satz von drei Prozent aus. Um diesen Betrag sollen die tariflichen Steuersätze der allgemeinen Einkommensteuer abgesenkt werden, so dass im Durchschnitt keine Mehrbelastung auftritt.

Das bedeutet allerdings auch, dass die Einnahmen der Kommunen zu Lasten von Bund und Ländern gehen und insgesamt keine Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Einkommensteuer erzielt werden. Der bisherige Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer soll im Gegenzug entfallen.

Allerdings werden die Steuerbelastungen der Personen dann je nach Wohnort unterschiedlich hoch sein. Insbesondere Kommunen mit hohen Ausgaben und Finanzproblemen werden ihre BürgerInnen verstärkt belasten. Das trifft hauptsächlich auf größere Städte zu, die damit den Anreiz für eine Abwanderung ins Umland noch vergrößern.

Ein Einkommensteuerwettbewerb zwischen Kommunen ist unsozial und schädlich. **ver.di** lehnt das Konzept eines kommunalen Zuschlags auf die Einkommensteuer unter dem Etikett „Bürgersteuer“ ab.

3. Säule: Kommunale Unternehmen- statt Gewerbesteuer

Die Kommission will die Gewerbesteuer abschaffen und durch eine Kommunale Unternehmensteuer ersetzen. Diese soll die gleiche Bemessungsgrundlage wie die Allgemeine Unternehmensteuer haben. Den Steuersatz legen dann die Kommunen im Rahmen ihres Hebesatzrechtes fest. Die Kommission nimmt eine durchschnittliche Höhe des Steuersatzes von sechs Prozent an. Es wird noch diskutiert, ob ein oberer Deckel festgelegt werden soll, damit die Städte keine zu hohen Steuern erheben. **ver.di** ist der Ansicht, dass dies die kommunale Finanzautonomie einschränken würde und damit vermutlich auch gegen die Verfassung verstieße.

Die gesamte Steuersatzbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften würde damit von jetzt durchschnittlich etwa 39 Prozent auf $6 + (19 \text{ bis } 24) = 25 \text{ bis } 30$ Prozent drastisch gesenkt werden. Zudem würde die Bemessungsgrundlage der neuen Steuer wesentlich schmaler als die der bisherigen Gewerbesteuer oder gar der von **ver.di** geforderten Gemeindewirtschaftsteuer sein. Denn die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen zum Körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn (u.a. die Hälfte der Dauerschuldzinsen und der geleisteten Mieten und Pachten) sollen entfallen. Dadurch wäre auch die Schwankungs- und Gestaltungsanfälligkeit größer als bisher.

Die damit erzielte Vereinfachung ist unbedeutend gegenüber den erweiterten Umgehungsmöglichkeiten für die Unternehmen und den massiven Einnahmeverlusten der Kommunen. Positiv zu bewerten ist einzig die Einbeziehung der bisher nicht

gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen und Selbständigen. Dies ist auch im **ver.di**-Konzept einer Gemeindewirtschaftsteuer vorgesehen.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums Baden-Württemberg im Auftrag der Kommission würde eine Kommunale Unternehmensteuer von drei Prozent im Jahr 2007 8,8 Milliarden Euro erbringen. Dabei wurde wieder davon ausgegangen, dass jedes Unternehmen 120.000 Euro entnimmt, die nicht der Unternehmensteuer unterliegen. Ansonsten wird angenommen, dass die Bemessungsgrundlage, also der steuerpflichtige Gewinn, den gleichen Umfang hat, als wenn sie nach den heutigen Regelungen bei der Körperschaftsteuer ermittelt worden wäre. Der Wegfall der Gewerbesteuer führt dem gegenüber zu Einnahmeausfällen von 18,6 Milliarden Euro. Per Saldo würden dem Staat danach also insgesamt zehn Milliarden Euro fehlen.

Um zehn Milliarden Euro im Jahr würden die Unternehmen durch den Wegfall der Gewerbesteuer und ihren Ersatz durch die Kommunale Unternehmensteuer entlastet.

ver.di lehnt das Konzept der „Stiftung Marktwirtschaft“ zur Reform der kommunalen Unternehmensbesteuerung entschieden ab. Es würde im Ergebnis eine massive Entlastung der Unternehmen bedeuten, die von den Kommunen durch erhöhte Belastungen anderer Gruppen oder weitere Leistungseinschränkungen kompensiert werden müsste. Insbesondere Konzerne und international tätige Unternehmen würden durch die schmalere Bemessungsgrundlage und die damit erweiterten steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten begünstigt. Die Unternehmen würden noch weniger als bisher einen angemessenen Anteil zur Finanzierung der kommunalen Infrastruktur und Dienstleistungen beitragen, von denen sie maßgeblich profitieren. Die kommunale Finanzautonomie würde unerträglich eingeschränkt.

4. Säule: Anteil der Betriebsstättengemeinden am Lohnsteueraufkommen

Die Kommunen sollen von den ansässigen Betrieben einen Anteil in Höhe von zwei Prozent des bei ihnen anfallenden Lohnsteueraufkommens erhalten. Im Unterschied zur früheren Lohnsummensteuer soll dies aber nicht zu einer Belastung der Unternehmen führen, sondern von der vom Betrieb ans Finanzamt überwiesenen Lohnsteuersumme der Beschäftigten abgezogen werden. Es handelt sich um eine

reine Umverteilung von Steueraufkommen von Bund und Ländern an die Kommunen. Ein Ersatz für die Gewerbesteuer ist ein Lohnsteueranteil jedenfalls nicht.

Gesamtbewertung

Die finanzpolitischen Auswirkungen des Gesamtkonzeptes sind aufgrund der vielen noch ungeklärten Punkte nicht präzise abzuschätzen. Die Kommission will die konkrete Ausgestaltung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen und der Steuersätze der politischen Entscheidung überlassen und bleibt daher bewusst unbestimmt. Damit immunisiert sie sich zugleich gegen Kritik an den Aufkommens- und Verteilungswirkungen.

Zu den Aufkommenswirkungen der Reform der Kommunalfinanzen insgesamt liegt eine Berechnung vor, bei der für die Steuersätze und Bemessungsgrundlagen Annahmen getroffen wurden, die den Vorgaben der Kommission entsprechen:

Steuerreformkonzept der „Stiftung Marktwirtschaft“				
Aufkommenswirkungen einer Reform der Kommunalfinanzen				
	Gesamt	Kommunen	Länder	Bund
Grundsteuer	0,0	0,0	0,0	0,0
Bürgersteuer 3% abzüglich Änderung Einkommensteuer	0,0	4,5	-2,3	-2,3
Kommunale Unternehmensteuer 6%	8,8	8,8	0,0	0,0
Wegfall Gewerbesteuer	-18,6	-26,0	1,8	5,6
Umstellung auf Unternehmensteuer mit 24%	-5,7	0,0	-2,7	-3,0
Lohnsteueranteil	0,0	18,4	-9,2	-9,2
Gesamtwirkung	-15,5	5,7	-12,4	-8,9

Annahmen: kommunale Unternehmensteuer von 6% des steuerpflichtigen Gewinns, allgemeine Unternehmensteuer 24%. Je Unternehmen 120.000 € unternehmensteuerfreie Entnahme. Bemessungsgrundlage steuerpflichtiger Gewinn wie bisher bei Einkommen- und Körperschaftsteuer
Quelle: Berechnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg auf Basis Steuerschätzung 2007

Die Annahmen dieser Rechnung in Bezug auf die Bemessungsgrundlage und die Höhe des Satzes der allgemeinen Unternehmensteuer liegen am oberen Rand

dessen, was im Rahmen des Konzepts realistisch und für die Kommission akzeptabel ist. Es ist zu befürchten, dass die Bemessungsgrundlage durch die großzügigeren Möglichkeiten der Gewinn- und Verlustverrechnung schmaler und der Steuersatz niedriger liegen würde. Die Kommission strebt 19 statt der angesetzten 24 Prozent an. Dann würden die Steuerausfälle und die Entlastung der Unternehmen noch um etliche Milliarden Euro höher liegen.

Profitieren würden durch den Wegfall der Gewerbesteuer vor allem Kapitalgesellschaften, also Aktiengesellschaften und GmbHs. Personenunternehmen können bisher die gezahlte Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer verrechnen und würden daher weniger Vorteile haben. Große und international tätige Personenunternehmen würden jedoch durch die geringere Besteuerung im Unternehmen verbleibender Gewinne begünstigt sowie durch die geringere Besteuerung von Gewinnen, die ins Ausland ausgeschüttet werden. Kleinere und nur regional tätige Unternehmen hätten kaum Vorteile und würden in der Konkurrenz gegenüber den Konzernen weiter zurück geworfen.

Das Reformkonzept zur Einkommensteuer soll nach den Vorstellungen der Kommission bestenfalls aufkommensneutral sein. Angestrebt werden auch hier Entlastungen und damit höhere „Leistungsanreize“ für Bezieher höherer Einkommen.

Insgesamt sind damit Steuerausfälle von mindestens 20 Milliarden Euro jährlich zu erwarten. Wenn im Sinne der Zielsetzungen der Kommission die Steuersätze niedriger und die Gewinnermittlungsvorschriften großzügiger gestaltet werden sollten, könnten es auch deutlich mehr werden. Diese Einnahmeausfälle würden zu neuen angeblichen Sachzwängen zum Abbau des Sozialstaats und zu anderweitigen Steuererhöhungen zu Lasten der Beschäftigten und der VerbraucherInnen führen. Insbesondere eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ist absehbar, um die selbst verursachten gewaltigen Löcher dann zumindest teilweise zu schließen.

Im Ergebnis führt das Konzept der „Stiftung Marktwirtschaft“ zu einer weiteren massiven Umverteilung der Belastungen von der Wirtschaft auf die Beschäftigten und die Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie zu weiterem Sozialabbau.

ver.di lehnt daher das Steuerreformkonzept der „Kommission Steuergesetzbuch“ der „Stiftung Marktwirtschaft“ in seinen Kernelementen ab. Die Aufkommens- und die Belastungswirkungen stehen in massivem Widerspruch zu gewerkschaftlichen

Anforderungen an eine Reform der Besteuerung im Allgemeinen und der Kommunalfinanzen im Besonderen.

Durch den Verzicht auf eine Radikalreform und die Einbeziehung verschiedener politischer Kräfte ist es der „Stiftung Marktwirtschaft“ gelungen, eine relativ breite Zustimmung zu ihrem Konzept zu organisieren. Im Unternehmerlager gibt es überwiegende Zustimmung. Selbst die Kommunalverbände haben sich nicht einheitlich positioniert. Der Deutsche Städtetag allerdings lehnt das Konzept eindeutig ab.

„Es zeichnet sich ab, dass eine Reform des Gemeindesteuersystems in der von der Stiftung Marktwirtschaft skizzierten Form den Anforderungen an ein Gemeindesteuersystem in mehrfacher Hinsicht nicht entspricht und den Städten in finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erheblichen Schaden zufügen würde. Das gilt vor allem für die vorgeschlagene Ersatzlösung für die wichtigste Steuerquelle der Städte, die Gewerbesteuer.“

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Städtetages vom 20.09.2005

Bei den Parteien ist die CDU/CSU ausdrücklich aufgeschlossen. Die FDP ist sowieso für die Abschaffung der Gewerbesteuer. Die Linke ist für eine Gemeindegewerbesteuer ähnlich der ver.di-Forderungen. Die Grünen halten an der Gewerbesteuer fest und wollen sie zu einer kommunalen Wirtschaftssteuer weiterentwickeln. Die SPD fordert für die Kommunen gesicherte Einnahmen ohne Mehrbelastung der Arbeitnehmer und eine Zustimmung der Städte als Bedingung für Reformen. Es sollten also Möglichkeiten bestehen, die Positionen von ver.di zur Geltung zu bringen.